

## Bundesministerium für Gesundheit

[1546 A]

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Richtlinie  
über die Bedarfsplanung  
sowie die Maßstäbe zur Feststellung  
von Überversorgung und Unterversorgung  
in der vertragsärztlichen Versorgung:  
Erfassung von angestellten Ärzten,  
differenziert nach Einrichtungen  
gemäß § 311 Absatz 2  
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)  
und MVZ  
– Änderung der Anlagen 4.1 bis 4.10 –**

Vom 18. Februar 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 15. Februar 2007 (BAnz. S. 3491), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (BAnz. S. 3898), wie folgt zu ändern:

I.

Die Anlagen 4.1 bis 4.10 „Planungsblätter Typ 1 bis 10 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades“ werden entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss neu gefasst.

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Februar 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende  
Hess

## Anlage 4.1

Planungsblatt Typ 1 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades						
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup> :				
Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>						
Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl	Versorgungssgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Überversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand <sup>7)</sup> zum ..... Anzahl	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl	Versorgungsgrad in Prozent
0	1	2	3	4	5	7
Anästhesisten	25 958					
Augenärzte	13 177					
Chirurgen	24 469					
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	12 276					
Frauenärzte	6 916					
HNO-Ärzte	16 884					
Hautärzte	20 812					
Kinderärzte	14 188					
Nervenärzte	12 864					
Orthopäden	13 242					
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	2 577					
Radiologen	25 533					
Urologen	26 641					
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 585					

## Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufunden
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufunden
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Nauordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Frichtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen Kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05  $\Rightarrow$  0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

## Anlage 4.2

### Planungsblatt Typ 2 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich<sup>1)</sup>:

Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>		Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup>				
Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übergewörgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte	Versorgungsgrad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6
Anästhesisten	60 689					
Augenärzte	20 840					
Chirurgen	37 406					
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	30 563					
Frauenärzte	11 222					
HNO-Ärzte	28 605					
Hautärzte	40 046					
Kinderärzte	17 221					
Nervenärzte	30 212					
Orthopäden	22 693					
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	8 129					
Radiologen	61 890					
Urologen	49 814					
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 872					

#### Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung  
 (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich  
 (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie  
 (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufrunden

- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl

- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie

- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- (9) Vertragsärzte aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

- (10) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4.

- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4.

# Anlage 4.3

## Planungsblatt Typ 3 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich<sup>1)</sup>:Aktueller Einwohnerstand<sup>2)</sup>

Platzhalter für die Anzahl der Einwohner

Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Überversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand <sup>7)</sup> zum ....., Anzahl	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	71 726						
Augenärzte	23 298						
Chirurgen	44 367						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	33 541						
Frauenärzte	12 236						
HNO-Ärzte	33 790						
Hautärzte	42 167						
Kinderärzte	23 192						
Nervenärzte	34 947						
Orthopäden	26 854						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	10 139						
Radiologen	83 643						
Urologen	49 536						
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 767						

## Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufunden
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufunden
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Nauordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Frichtlinie, welche keiner Leistungsbeschaffung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen Kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05  $\Rightarrow$  0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

## Anlage 4.4

### Planungsblatt Typ 4 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich:<sup>1)</sup>

Aktueller Einwohnerstand		Kreis/Planungsbereich						
Arztgruppe	3)	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übergversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5)	Versorgungsgrad in Prozent
		Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	7
0		1	2	3	4	5	6	
Anästhesisten		114 062						
Augenärzte		23 195						
Chirurgen		48 046						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>		34 388						
Frauenärzte		13 589						
HNO-Ärzte		35 403						
Hautärzte		51 742						
Kinderärzte		24 460						
Nervenärzte		40 767						
Orthopäden		30 575						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>		15 692						
Radiologen		67 265						
Urologen		53 812						
Hausärzte <sup>10)</sup>		1 752						

#### Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung  
 (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich  
 (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie  
 (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufrunden

- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl;

- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997; angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztkanzel dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 → 0,1

- (10) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Arzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

- (11) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.  
 Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

# Anlage 4.5

## Planungsblatt Typ 5 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich<sup>1)</sup>:

Aktueller Einwohnerstand<sup>2)</sup>

Platz für die Angabe der Einwohnerzahl:

Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl	Versorgungssgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Überversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand <sup>7)</sup> zum ....., Anzahl	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungsgrad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	18 383						
Augenärzte	11 017						
Chirurgen	21 008						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	9 574						
Frauenärzte	6 711						
HNO-Ärzte	16 419						
Hautärzte	16 996						
Kinderärzte	12 860						
Nervenärzte	11 909						
Orthopäden	13 009						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	3 203						
Radiologen	24 333						
Urologen	26 017						
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 565						

### Erläuterungen:

(1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

(2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich

(3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

(4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

(5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufrunden

(6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufrunden  
(7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arzigruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arzigruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

(8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7

(9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztkraft durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen Kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05  $\Rightarrow$  0,1

(10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000

(11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

# Anlage 4.6

## Planungsblatt Typ 6 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich:<sup>1)</sup>

Aktueller Einwohnerstand		Planungsblatt Typ 6 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades						
Arztgruppe	Aktueller Einwohnerstand	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übergewörgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztabstand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungsgrad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7	
Anästhesisten	63 546							
Augenärzte	22 154							
Chirurgen	46 649							
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	31 071							
Frauenärzte	12 525							
HNO-Ärzte	34 822							
Hautärzte	41 069							
Kinderärzte	20 399							
Nervenärzte	28 883							
Orthopäden	26 358							
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	8 389							
Radiologen	82 413							
Urologen	52 604							
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 659							

### Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung  
 (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich  
 (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie  
 (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufrunden

- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl

- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie

- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- (9) Vertragsärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

- (10) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKv-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997; angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

- (11) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztkanzel dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 → 0,1 Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

## Anlage 4.7

## Planungsblatt Typ 7 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich<sup>1)</sup>:

Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>		Versorgungsgrad				
Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl	Versorgungssgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Überversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand <sup>7)</sup> zum ..... Anzahl	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl	Versorgungsstand <sup>9)</sup> Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl
0	1	2	3	4	5	6
Anästhesisten	117 612					
Augenärzte	25 778					
Chirurgen	62 036					
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	44 868					
Frauenärzte	14 701					
HNO-Ärzte	42 129					
Hautärzte	55 894					
Kinderärzte	27 809					
Nervenärzte	47 439					
Orthopäden	34 214					
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	16 615					
Radiologen	156 813					
Urologen	69 695					
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 629					

## Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufunden
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufunden
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- (8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arzigruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztkraft durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen Kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05  $\Rightarrow$  0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

## Anlage 4.8

### Planungsblatt Typ 8 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich:<sup>1)</sup>

Aktueller Einwohnerstand		Kreis/Planungsbereich						
Arztgruppe	3)	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 %	Grenze zur Übergewörgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 %	Arztbestand <sup>7)</sup> zum .....	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5)	Versorgungs- grad in Prozent
		Einwohner/Arzt	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
0		1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten		53 399						
Augenärzte		19 639						
Chirurgen		44 650						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>		23 148						
Frauenärzte		10 930						
HNO-Ärzte		28 859						
Hautärzte		35 586						
Kinderärzte		20 489						
Nervenärzte		30 339						
Orthopäden		20 313						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>		10 338						
Radiologen		60 678						
Urologen		43 026						
Hausärzte <sup>10)</sup>		1 490						

#### Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung  
 (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich  
 (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie  
 (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufrunden**  
 (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl  
 (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

- Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.  
 (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997; angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztkanzel dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 → 0,1  
 (10) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Arzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Arzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliches Überschreiten der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

## Anlage 4.9

Planungsblatt Typ 9 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades						
Kassenärztliche Vereinigung:		Kreis/Planungsbereich <sup>1)</sup> :				
Aktueller Einwohnerstand <sup>2)</sup>						
Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl	Versorgungssgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Überversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand <sup>7)</sup> zum ..... Anzahl	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl	Versorgungsgrad in Prozent
0	1	2	3	4	5	7
Anästhesisten	137 442					
Augenärzte	25 196					
Chirurgen	48 592					
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	31 876					
Frauenärzte	13 697					
HNO-Ärzte	37 794					
Hautärzte	60 026					
Kinderärzte	26 505					
Nervenärzte	46 384					
Orthopäden	31 398					
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	23 106					
Radiologen	136 058					
Urologen	55 159					
Hausärzte <sup>10)</sup>	1 474					

## Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufunden
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufunden
- (7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Nauordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Frichtlinie, welche keiner Leistungsbeschaffung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 7
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen Kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05  $\Rightarrow$  0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31.12.2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.

# Anlage 4.10

## Planungsblatt Typ 10 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich:<sup>1)</sup>

### Aktueller Einwohnerstand<sup>2)</sup>

Arztgruppe <sup>3)</sup>	Allgemeine <sup>4)</sup> Verhältniszahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. <sup>5)</sup> (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übergversorgung <sup>6)</sup> rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztabstand <sup>7)</sup> zum ....., Anzahl	Angestellte <sup>8)</sup> Ärzte Anzahl	Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	58 218						
Augenärzte	20 440						
Chirurgen	34 591						
Fachärztlich tätige Internisten <sup>10)</sup>	24 396						
Frauenärzte	10 686						
HNO-Ärzte	25 334						
Hautärzte	35 736						
Kinderärzte	19 986						
Nervenärzte	31 373						
Orthopäden	22 578						
Psychotherapeuten <sup>11)</sup>	8 743						
Radiologen	51 392						
Urologen	37 215						
Hausärzte <sup>10)</sup>	2 134						

### Erläuterungen:

(1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

(2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich

(3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

(4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

(5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; aufrunden

(6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl

(7) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Arzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie

(8) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

(9) Vertragsärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.

(10) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.